

AProDVMgD

Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für
den gehobenen Dienst
im digitalen
Verwaltungsmanagement

Text gilt seit
30.09.2023

Baden-Württemberg

**Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den
gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen
Verwaltungsmanagement – AProDVMgD)^[1]**

Vom 13. November 2020

(GBl. S. 1076)

Zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vom
19.9.2023 (GBl. S. 381)

[1] Siehe **bis zum 31.8.2020** die Ausbildungs- und PrüfungsO für den gehobenen Dienst
im digitalen Verwaltungsmanagement.

[]

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

[: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 1 Ausbildungsziel

¹Ziel der Ausbildung ist es, nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 der Laufbahnverordnung-
Innenministerium in der jeweils geltenden Fassung Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die
nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten
für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement geeignet sind. ²Die Ausbildung
soll durch ein anwendungsbezogenes Studium sowie durch Praxisphasen mit Fallstudien
theoretisch-analytische Fähigkeiten, informationstechnische Kenntnisse und methodische
Kompetenzen vermitteln, die dazu befähigen, die digitale Transformation in der öffentlichen
Verwaltung voranzutreiben. ³Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung interkultureller
Kompetenz und von Inklusionskompetenz.

[§ 1: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung besteht aus einem Vorbereitungsdienst in Form eines sechs Semester umfassenden
Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl oder an der Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschulen).

[§ 2: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 3^[1] Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Hochschulen.
 - (2) Ausbildungsstellen sind
 1. die Bürgermeisterämter und die Gemeindeverbände;
 2. privatrechtlich organisierte Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
 3. alle Landesbehörden;
 4. die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.
-

[1] § 3 Abs. 2 Nr. 3 geänd. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 3: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 4^[1] Zulassung zur Ausbildung

- (1) ¹Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen setzt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Zulassungszahl fest. ²Die Zulassungszahl bestimmt, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens mit der Ausbildung beginnen dürfen.
 - (2) ¹Der Zulassungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Hochschule einzureichen. ²Örtlich zuständig ist
 1. die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen oder
 2. die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg.³Wer keinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat, kann die Zulassung wahlweise bei einer der beiden Hochschulen beantragen. ⁴Die Hochschulen können im gegenseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ausnahmen von der örtlichen Zuständigkeit zulassen.
-

[1] § 4 Abs. 2 neu gef., Abs. 3 aufgeh. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 4: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 5^[1] Voraussetzungen für die Einstellung

- (1) ¹In den Vorbereitungsdienst kann durch die Hochschule eingestellt werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
 2. a) die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder
 - b) eine sonstige Qualifikation für ein Studium nach § 58 Absatz 2 LHG nachweist;

3. bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 sowohl von der Hochschule als auch einer Ausbildungsstelle ausgewählt wurde und
4. nach ärztlichem Zeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderter oder gleichgestellt behinderter Mensch über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

²Bei der Entscheidung über die Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. ³Das Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen.

⁴Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich oder elektronisch eine Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.

(2) ¹Mit der Ernennung durch die Hochschule werden die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Personen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ²Sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsoberinspektoranwärterin“ oder „Regierungsoberinspektoranwärter“ (Anwärterin und Anwärter).

[1] § 5 Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 1.12.2022 durch G v. 15.11.2022 (GBl. S. 540); Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 neu gef. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 5: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 6^[1] Antrag auf Zulassung

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung nachweist, oder, wenn ein solches noch nicht vorliegt, Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse, die für das Erlangen des Schulabschlusses, der eine Hochschulzugangsberechtigung vermittelt, maßgebend sein müssen, oder Nachweise über den Besitz einer sonstigen Qualifikation für ein Studium nach § 58 Absatz 2 LHG;
2. Zeugnisse und Nachweise über etwaige Tätigkeiten nach der Schulentlassung, die für eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren maßgebend sind;
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, falls die sich bewerbende Person nicht volljährig ist;
4. im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 3 eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die Bewerbung nur an einer der beiden Hochschulen erfolgt ist.

[1] § 6 neu gef. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 6: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 7^[1] Entscheidung über die Zulassung

(1) Die jeweilige Hochschule entscheidet über die Zulassung.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bei einer Ausbildungsstelle ihrer Wahl vorstellen. ²Die Vorstellung bei mehreren Ausbildungsstellen ist zulässig. ³Die Hochschulen können festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Auswahl durch eine Ausbildungsstelle erfolgt sein muss.

(3) ¹Die Ausbildungsstellen führen vor ihrer Auswahlentscheidung ein persönliches Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. ²Sie teilen der zuständigen Hochschule unverzüglich ihre Entscheidung mit.

(4) Die Hochschulen erteilen den Bewerberinnen und Bewerbern einen abschließenden Bescheid über die Zulassung.

(5) ¹Die Hochschulen regeln die Fristen und weiteren erforderlichen Nachweise der Zulassung, den zur Zulassung erforderlichen Notendurchschnitt sowie das Berechnungsverfahren der für die Zulassung relevanten Durchschnittsnote durch eine gemeinsame Satzung der Hochschulen, die insoweit der Zustimmung des Innenministeriums bedarf. ²Die Hochschulen hören die kommunalen Landesverbände vor der Beschlussfassung der Satzung nach Satz 1 an.

[¹] § 7 neu gef. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 7: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 8 Verfall der Zulassung

¹Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem im Zulassungsbescheid bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. ²Die Hochschulen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

[§ 8: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 9^[1] Zuweisung zu einer Hochschule, örtliche Zuständigkeit

(1) Anwärterinnen und Anwärter können während des oder zur Ableistung des gesamten Vorbereitungsdienstes

1. auf Antrag aus wichtigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen oder
 2. wenn es auf Grund der Kapazitäten der Hochschulen erforderlich ist,
- an die jeweils andere Hochschule im Einvernehmen mit dieser zugewiesen werden.

(2) Die Hochschule wird für die ihr zugewiesenen Personen mit Bekanntgabe der Entscheidung örtlich zuständig.

[¹] § 9 Abs. 1 aufgeh., bish. Abs. 2 wird Abs. 1 und einl. Satzteil geänd., bish. Abs. 3 wird Abs. 2 und geänd. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 9: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 10^[1] Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063, 1064) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

[¹] § 10 Abs. 2 aufgeh. mWv 30.9.2023 durch VO v. 19.9.2023 (GBl. S. 381).

[§ 10: Text gilt seit 30.09.2023]

§ 11 Entlassung

¹Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärterinnen und Anwärtern durch die Hochschule eröffnet wird, dass sie die Staatsprüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement nach § 19 Absatz 1 bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. ²Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf soll erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist.

[§ 11: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 12 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Ausbildungsinhalte

(1) ¹Das sechs Semester umfassende Studium ist als Bachelorstudiengang ausgestaltet. ²Das Studium beginnt mit einer Einführungszeit von vier Wochen in einer Ausbildungsstelle. ³§ 16 Absatz 8 und 9 sowie § 17 Absatz 1 gelten entsprechend. ⁴Teil des Studiums sind ab dem zweiten Semester fünf Praxisphasen mit Fallstudien in den Ausbildungsstellen, deren zeitlicher Umfang während des Studiums insgesamt 20 Wochen beträgt.

(2) Das Studium umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:

1. Technische Dimensionen der Digitalisierung mit den Grundlagen der Informatik und den Schwerpunkten Software-Engineering, IT- und Informationssysteme sowie E-Government,
2. Verwaltungsmanagement mit den Schwerpunkten Organisations-, Prozess- und Projektmanagement sowie Investitionsrechnung,
3. rechtliche Grundlagen der Verwaltung einschließlich der zivilrechtlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns und den Schwerpunkten Verwaltungsrecht und IT-Recht und
4. Digital Leadership mit den Themenfeldern Steuerung, Teamführung, Kommunikation und Wissensmanagement.

(3) Die Hochschulen regeln unter Beachtung der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 13 bis 17 das Nähere zu den Ausbildungsinhalten und zum Studienablauf jeweils durch Satzung, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

[§ 12: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 13 Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

¹Die Hochschulen können den Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter, die unverschuldet so umfassende Teile des Studiums versäumt haben, dass das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet ist, mit Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter um bis zu ein Jahr verlängern. ²In besonderen Härtefällen können die Hochschulen in den Fällen des Satzes 1 mit Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter den Vorbereitungsdienst ausnahmsweise einmalig höchstens um bis zu ein weiteres Jahr verlängern; § 11 Satz 2 bleibt unberührt. ³Außer Betracht bleiben Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Sonderurlaubs nach den §§ 26, 29 und 30 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 923), in der jeweils geltenden Fassung sowie von bis zu zehn Urlaubstagen aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO.

[§ 13: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 14 Module

(1) Das Studium gliedert sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module), die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen können.

(2) Die Hochschulen haben die Studieninhalte, die als Module zusammengefasst werden, in Beschreibungen darzustellen und in diesen die Anteile, die auf die in § 12 Absatz 2 genannten Studieninhalte entfallen, auszuweisen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Module setzt den Erwerb einer durch Satzung der Hochschulen festzulegenden Anzahl von Leistungspunkten nach § 15 Absatz 1 und das Bestehen der Modulprüfungen nach § 20 voraus.

[§ 14: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 15 Leistungspunkte

(1) ¹Für Module, deren Prüfungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte (Credit Points) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. ²Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen, studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. ³Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(2) Während des gesamten Studiums sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

[§ 15: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 16 Praxisphasen mit Fallstudien

(1) Die Praxisphasen mit Fallstudien dienen dem exemplarischen Lernen.

(2) Während der Praxisphasen mit Fallstudien sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

1. die während des fachwissenschaftlichen Studiums nach § 12 Absatz 2 erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und
2. die Initiierung, Planung, Spezifikation, Implementierung und Terminierung konkreter Digitalisierungsprojekte in Ausbildungsstellen durchzuführen.

(3) ¹Die Praxisphasen mit Fallstudien in den Ausbildungsstellen müssen inhaltlich und didaktisch auf die Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums abgestimmt sein. ²Dies muss auch bei Zuweisungen zur Privatwirtschaft, zu einem Verband und zu Ausbildungsstellen in anderen Ländern oder im Ausland gewährleistet sein. ³Die Hochschulen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen sicher, dass diese Ziele erreicht werden.

(4) Die Arbeitszeit während der Praxisphasen mit Fallstudien richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle.

(5) Die Praxisphasen mit Fallstudien dauern jeweils mindestens zwei und höchstens sechs Wochen.

(6) ¹Über die in Absatz 2 Nummer 1 erworbenen Kenntnisse hat die Anwärterin oder der Anwärter der Hochschule jeweils einen Praktikumsbericht zur Benotung vorzulegen. ²Jeder Praktikumsbericht, bei dem die Bestätigung nach § 17 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, ist mit einer Note nach § 22 zu bewerten. ³Bei einer Praxisphase mit Fallstudie im Ausland entfällt die Berücksichtigung einer Bestätigung nach § 17 Absatz 2.

(7) Prüfungsleistungen für die Praxisphasen mit Fallstudien nach Absatz 2 Nummer 2 sind mit einer Note nach § 22 zu bewerten, die die Stellungnahme nach § 17 Absatz 3 berücksichtigt.

(8) ¹Die Praxisphasen mit Fallstudien finden grundsätzlich bei Ausbildungsstellen nach § 3 statt. ²Eine Praxisphase mit Fallstudie kann auch bei einer § 3 entsprechenden Ausbildungsstelle in einem anderen Land oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden. ³Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

erfolgt durch die Hochschulen. ⁴Dabei sind schriftlich oder elektronisch geäußerte Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen

(9) Für die Organisation und Durchführung der Praxisphasen mit Fallstudien sind die Ausbildungsstellen unter der Verantwortung der Hochschulen zuständig,

[§ 16: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 17 Pflichten der Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsstellen teilen der zuständigen Hochschule den Zeitpunkt des Beginns der Praxisphasen mit Fallstudien mit und berichten ihr unverzüglich, wenn bei einer Anwärterin oder einem Anwärter die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Ausbildungszeit eine Woche übersteigt.

(2) ¹Die Ausbildungsstellen erstellen unverzüglich nach Beendigung jeder Praxisphase mit Fallstudie eine Bestätigung über die absolvierte Praxisphase mit Fallstudie. ²Diese muss Aussagen über konkrete Ausbildungsinhalte nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 sowie über die Dauer und Unterbrechungen der Praxisphase mit Fallstudie enthalten. ³Die Bestätigungen sind der zuständigen Hochschule zuzuleiten und den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben.

(3) ¹Die Ausbildungsstellen erstellen unverzüglich nach Beendigung jeder Praxisphase mit Fallstudie eine Stellungnahme zur durchgeführten Praxisphase mit Fallstudie. ²Diese muss Aussagen enthalten über die konkreten Ausbildungsinhalte nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und die Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters. ³Die Stellungnahmen sind der zuständigen Hochschule zuzuleiten, den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben und auf Verlangen mit diesen zu besprechen.

[§ 17: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 18 Prüfungsbehörde

(1) ¹Prüfungsbehörden sind die Hochschulen. ²Sie treffen in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe.

(2) ¹Die Prüfungen sind jeweils an der Hochschule abzulegen, an der zum Zeitpunkt der Prüfung studiert wird. ²Eine Wiederholung nach § 26 erfolgt an derselben Hochschule an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist.

[§ 18: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 19 Staatsprüfung

(1) ¹Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Erwerb der Leistungspunkte nach § 15, den Modulprüfungen nach § 20 und der Bachelorarbeit nach § 21 zusammen. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erzielt und die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden werden.

(2) Die Staatsprüfung ist zugleich Laufbahnprüfung im Sinne von § 16 Absatz 1 Nummer 1 LBG.

(3) Die Hochschulen regeln unter Beachtung der §§ 18 bis 29 die Einzelheiten über Zeitpunkt, Dauer, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfungen jeweils durch Satzung, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

[§ 19: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 20 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Modulprüfung), die

modulbegleitend oder modulabschließend ausgestaltet werden kann.

(2) Als Prüfungsformen kommen schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, elektronische Fernprüfungen, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten und Praktikumsberichte in Betracht.

(3) ¹Das Hauptgewicht der Prüfungen liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ²Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfungsaufgaben sein. ³Die Aufgaben sollen praxisorientiert und fächerübergreifend gestaltet werden.

[§ 20: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 21 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter haben während des sechsten Semesters eine Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer Problemstellung aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aufzeigen sollen. ²Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Verteidigung, die insgesamt mit einer Note nach § 22 zu bewerten ist. ³Der Anteil der mündlichen Verteidigung an der Note beträgt 25 Prozent.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich einen Bezug zu den Praxisphasen mit Fallstudien der Anwärterin oder des Anwärters haben und wird von der Prüfungsbehörde vergeben. ²Die Themenstellung erfolgt in Abstimmung zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer.

(3) ¹Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. ²Diese kann zugleich Praxiszeit in der Ausbildungsstelle sein. ³§ 16 Absatz 8 und 9 sowie § 17 Absatz 1 gelten entsprechend. ⁴In den Satzungen nach § 12 Absatz 3 kann vorgesehen werden, dass die Anwärterinnen und Anwärter zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit für einen Monat durch die Hochschule vollständig von der Praxiszeit bei der Ausbildungsstelle freigestellt werden.

[§ 21: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 22 Prüfungsbewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut (1,0 bis 1,5)	–	eine hervorragende Leistung;
gut (1,6 bis 2,5)	–	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,6 bis 3,5)	–	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend (3,6 bis 4,0)	–	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,1 bis 5,0)	–	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) ¹Noten für Prüfungsleistungen sind stets mit einer Dezimalstelle auszuweisen. ²Die weiteren

Dezimalstellen werden gestrichen.

(3) ¹Das Bestehen einer Modulprüfung setzt voraus, dass sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. ²Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

[§ 22: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 23 Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde wird diese mit der Note 5,0 nach § 22 bewertet.

(2) ¹Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungen genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeholt werden. ³Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. ⁴Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt und das ärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. ⁵Das ärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. ⁶In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁷Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein wiederholtes Fernbleiben oder ein wiederholter Rücktritt vorliegt.

(3) ¹Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder einer Prüfungsaufgabe unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. ²Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

[§ 23: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 24 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) ¹Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner Staatsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Prüfungsbehörde von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen und aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden. ²Statt eines Ausschlusses können eine oder mehrere Arbeiten mit der Note 5,0 nach § 22 bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. ³In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

[§ 24: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, stellt die Prüfungsbehörde die barrierefreie Gestaltung aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie deren Verteidigung sicher. ²Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche gewährt. ³Insbesondere kann die Prüfungsbehörde Bearbeitungszeiten angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen.

(2) ¹Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist grundsätzlich bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. ²Die Anwärterinnen und Anwärter sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

(3) ¹Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 23 Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

[§ 25: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 26 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Wird festgestellt, dass eine Modulprüfung nach § 22 Absatz 3 nicht bestanden ist, kann diese einmal wiederholt werden.

(2) ¹Wird auch die Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 nicht bestanden, können bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums ein zweites Mal wiederholt werden. ²In den Satzungen nach § 19 Absatz 3 kann festgelegt werden, dass die Modulprüfungen nach Satz 1 ausschließlich als mündliche Prüfungen jeweils mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten erfolgen. ³Ferner kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen abweichend von § 22 Absatz 1 bewertet werden können.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(4) ¹Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. ²Eine Abweichung von dieser Frist ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende hochschulorganisatorische Gründe vorliegen und sich der Vorbereitungsdienst hierdurch nicht verlängert.

[§ 26: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 27 Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss aller Modulprüfungen und nach Bewertung und Verteidigung der Bachelorarbeit setzt die Prüfungsbehörde eine Gesamtnote fest. ²In diese fließen mit Ausnahme der Praktikumsberichte nach § 16 Absatz 5 alle Prüfungsergebnisse ein. ³Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtnote soll mindestens 10 Prozent betragen.

(2) ¹Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. ²Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

[§ 27: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 28 Abschlusszeugnis und Hochschulgrad

(1) Wer die Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben:

1. die Gesamtnote und die insgesamt erworbenen Leistungspunkte;
2. die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie der hierauf entfallenden Leistungspunkte und

3. das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.

(2) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(3) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement ergibt sich kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.

[§ 28: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 29 Prüfungsakten

¹Die Prüfungsakten werden bei den Prüfungsbehörden geführt. ²Die Anwärterinnen und Anwärter, die an der Prüfung teilgenommen haben, können nach Abschluss der Staatsprüfung oder nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

[§ 29: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 30 Urlaub

(1) ¹Urlaub und der Arbeitszeitverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt. ²Verbleibende, nicht nach § 21 Absatz 4 AzUVO durch die Ferien abgegoltene Urlaubstage sollen nicht während der Studienzeiten an der Hochschule gewährt werden.

(2) ¹Während der Praxisphasen mit Fallstudien und der Praxiszeit soll kein Erholungsurlaub von mehr als fünf Tagen gewährt werden. ²Während der Einführungszeit soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

[§ 30: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 31 Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Innenministerium.

[§ 31: Text gilt seit 01.09.2020]

§ 31a^{[1][2]} Sonderregelung zum Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum 1. September 2020

(1), (2) *[aufgehoben]*

(3) ¹Verwaltungspraktikantinnen oder Verwaltungspraktikanten wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ²*[aufgehoben]*

(4)–(7) *[aufgehoben]*

^[1] § 31a eingef. mWv 1.9.2020 durch VO v. 27.10.2021 (GBl. S. 942).

^[2] § 31a Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4–7 sind am 28.2.2022 außer Kraft getreten, vgl. § 32 Abs. 2.

[§ 31a: Text gilt seit 01.03.2022]

§ 32^[1] Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 27. Februar 2020 (GBl. S. 106) außer Kraft.

(2) § 31a Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absätze 4 bis 7 treten am 28. Februar 2022 außer Kraft.

[1] § 32 Abs. 2 angef. mWv 1.9.2020 durch VO v. 27.10.2021 (GBl. S. 942).

[§ 32: Text gilt seit 01.09.2020]

STUTTGART, den 13. November 2020

STROBL

[[Schlussformel]: Text gilt seit 01.09.2020]

Text gilt seit 30.09.2023